



Beitragsordnung des Tennisclub Weißenhorn e. V. (Stand: 13.08.2020)

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 01.01. des Folgejahres. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 15. Januar jeden Jahres. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Einzug auf den darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Arbeitsstunden fallen nicht an.
5. Mitgliedsbeiträge s. **Anlage A** der Beitragsordnung.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit Fristsetzung. Für die erste schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr i. H. v. EUR 5,00 berechnet.
4. Erfolgt dann kein fristgemäßer Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr i. H. v. EUR 10,00 berechnet.
5. Der Vereinsausschuss hat das Recht, entsprechend der Satzung, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Andernfalls ist das Mitglied zur Erstattung daraus entstehender Kosten verpflichtet.

§5 Zahlung und Fälligkeiten

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren zum 15. Januar eines jeden Jahres erhoben und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht mittels SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden, entrichten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Mehraufwandspauschale i. H. v. EUR 10,00.
4. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

VR Bank Neu-Ulm: IBAN DE67 7306 1191 0007 1163 73

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000151760

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Weißenhorn, 13.08.2020

Vorstandschaft des Tennisclub Weißenhorn e.V.